Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

demselben keine Folge geben solle, aus dem einfachen Grunde, weil Derjenige, der zu viel fordert, Gefahr lauft, gar nichts zu erhalten. Ich erkläre mich aber auch noch aus dem weitern Grunde entschieden dagegen, weil wir auf diese Weise eine ganz monströse Gesetzgebung erhielten, der man mit mehr Grund den Vorwurf machen könnte, den der Abg. Christ neulich einer großen und würdigen Anstalt gemacht hat, und endlich noch, weil man bei den anderen Theilen des künftigen Gesetzbuchs nicht in gleichem Grade auf eine Uebereinstimmung der Ansichten rechnen kann, wie bei diesem. Denn was den in Frage liegenden Gegenstand betrifft, so kann man annehmen, daß wir darüber Alle einverstanden sind, und was die Regierung uns hierin gibt, eine willkommene Gabe seyn werde.

Eichrodt: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, jedoch, wie ich ausdrücklich erklären muß, nicht aus Gründen, wie sie von einigen Rednern in so grellen Farben vorgetragen wurden, und wie ich sie zur Ehre unseres Richterstandes, unserer Regierung und unseres Landes nimmermehr als vorhanden anerkenne. Ich unterstütze vielmehr diesen Antrag aus Gründen, die aus ruhiger wissenschaftlicher Forschung und unbefangener Erwägung aller Verhältnisse hervorgehen.

Welcker: Ganz Deutschland weiß, daß das wahr ist, was ich gesagt habe.

Bader: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, bitte aber die Fragen, ob um die Vorlage eines Gesetzes auf dem gegenwärtigen oder nächsten Landtage, oder um ein solches im Wege eines Provisoriums gebeten werden soll, zu trennen, denn viele Mitglieder würden, wenn beide Fragen mit einander verbunden sind, wahrscheinlich dagegen stimmen, weil sie es für verfassungswidrig halten, während des Landtags um ein Provisorium zu bitten.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Soll die Regierung gebeten werden, wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörden auf Untersuchungsarrest zu erkennen und Haussuchung zu verfügen, genau regulirt wird?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht, und sodann von dem Abg. Aschbach bemerkt, daß er den Antrag auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zurücknehme.

Staatsminister Winter macht sodann noch der Kammer die Anzeige, daß der Ministerialassessor v. Marschall zum Regierungscommissär in Budgetsangelegenheiten ernannt sey.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Angeschuldigten zu eröffnen, und ihnen mit denselben bei der Eröffnung schriftlich zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten an den Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die

Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E, §. 15 a — d ist aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Strafedicts, so wie der Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterung zum Strafedict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage F, §. 31, k, l, m, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilten, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, und endlich die vom Oberhofgericht nach lit. E, Nr. 15 a — d, gefällten Erkenntnisse zu prüfen, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Beschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weitern Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hierwegen den Recurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zuläßig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet wird, und selbst in dem Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, in so fern zur Zeit der spätern Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

115

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und der weitern Vertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

§. 13.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht in der nächsten Sitzung nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsacten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe, oder nicht. Im letzten Fall tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, wenn der Staatsanwalt noch vor Verkündung des Urtheils an den Angeschuldigten den Recurs angezeigt hat, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Recurs verzichtet, oder der ergriffene Recurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Auch in Recursfällen hat das Hofgericht, sowie das Oberhofgericht sogleich nach Eintreffen der Acten zu entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe, oder nicht. Im letztern Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 24. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE